



REIT- & FAHRVEREIN

Knittlingen-Kleinvillars e. V.

Hallenordnung

Vorbemerkung

Jeder Nutzer der Reithalle erkennt durch Buchung oder Nutzungszusage die Hallenordnung in der jeweiligen Fassung an. Die Einhaltung soll dazu beitragen einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

A. Buchung / Belegung

Die Belegung bzw. Zeitbuchung der Reithalle ist über den Hallenwart vorzunehmen. Dieser erteilt auch die Nutzungszusage. Andere Personen sind dazu nicht berechtigt.

B. Zeitbelegung

1. Die Zeitbelegung nach dem Belegungsplan ist einzuhalten.
Die Halle ist für die nachfolgenden Berechtigten rechtzeitig frei zu machen.
2. Steht freier Belegungsspielraum zur Verfügung ist ein Wechsel der Belegungszeiten möglich. Dieser ist mit dem Hallenwart rechtzeitig abzustimmen.
3. Sollte der Verein eine gebuchte Zeit für Veranstaltungen benötigen, z. B. samstags oder sonntags, so wird den Nutzungsberechtigten eine Ersatzzeit zugewiesen. Ein Tausch der Belegungszeiten der Nutzungsberechtigten untereinander ist möglich. Dadurch darf der reibungslose Gesamtablauf nicht gestört werden.
4. Jedem Mitglied der eine ordnungsgemäße Buchung vorgenommen hat, steht es frei, die Halle entsprechend reit- u. fahrspportlichen Regeln nach seiner Art zu nutzen.
5. Bei Anwesenheit eines Mitglieds darf eine Fremdperson zum Zwecke der Ausbildung, Korrektur, Verkauf und Erwerb, etc, die Reithalle benutzen.

C. Haftung

1. Jedes Mitglied bzw. Hallenbenutzer/in verpflichtet sich, dass eine Tierhalterhaftpflicht ggf. mit Kutschenrisiko besteht. Nachweis kann vom Verein verlangt werden.
2. Unfälle bzw. Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
3. Für Schäden jedweder Art von Hallenbenutzern untereinander, sowie Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen, wird jede Haftung von seitens des Vereins ausgeschlossen.

D. Hallenpflege

1. Nach Beendigung der Hallenbenutzung ist der Boden einzuebnen.
2. Es sind sämtliche Pferdeäpfel zu beseitigen. Dies ist ggf. unmittelbar nach dem abäppeln zu geschehen, um eine Vermischung mit dem Sandboden zu vermeiden.
3. Das Mitführen von Hunden ist nur erlaubt, wenn diese an der Leine geführt werden. Notdurft Reste sind zu beseitigen.

E. Außenbereich

1. Der Außenbereich ist in der Nutzung eingeschränkt. Diese Regelungen sind auch im Pachtvertrag festgehalten. Nachstehend wird der zu beachtende Wortlaut auszugsweise aufgeführt:
2. Der Pächter darf ausschließlich die auf dem beigefügten Lageplan markierten Flächen benutzen, also den gemeinsamen Zufahrtsweg, die Reithalle, den Eingangsbereich vor der Reithalle sowie die eingezeichneten zwei Stellplätze, davon ein im Bereich des gemeinsamen Wege und ein im Eingangsbereich der Reithalle.
3. Der Pächter trägt die Sorge dafür, dass sämtliche Benutzer der Reithalle und Begleitpersonen sich ausschließlich auf den gemieteten Flächen aufhalten.
4. Das Pachtobjekt liegt im Bereich eines landwirtschaftlichen Anwesens. Lärmbelästigungen und Verschmutzungen der Wege, die mit dem regelmäßigen Betrieb eines landwirtschaftlichen Anwesens verbunden sind, sind daher hinzunehmen.
5. Das Recht zur Nutzung der genannten zwei Pkw-Stellplätze gilt nur dann, wenn die entsprechenden Flächen nicht erforderlich sind, um Lkws zu be- und entladen oder erntebedingte Fahrzeugbewegungen durchzuführen. Insoweit haben die Vertragsparteien jeweils auf die Belange der jeweils anderen Vertragsparteien Rücksicht zu nehmen.

Hinweis: Auch im Außenbereich sind die Hunde an der Leine zu führen.

Hallenwart: Angelika Blanc Tel.-Nr.: 0172/7243229

Knittlingen, den 09.04.2015

Die Vorstandschaft